

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

DIE LINKE  
Fraktionsvorsitzender  
Dr. Michael Friedrich  
Geschäftsstelle  
Breite Str. 9  
04838 Eilenburg

## Landratsamt

### Der Landrat

Datum: 25. Oktober 2017  
Aktenzeichen: 110/li/092.0  
Dezernat: Dezernat Hauptverwaltung  
Telefon: 03421 7581201  
Telefax: 03421 758 85 1210  
E-Mail\*: [Carolin.Lieder@lra-nordsachsen.de](mailto:Carolin.Lieder@lra-nordsachsen.de)  
Besucheranschrift: Schloßstraße 27  
04860 Torgau

## Anfrage der Fraktion des Kreistages Nordsachsen DIE LINKE zum AZV Sachsen-Nord Dommitzsch vom 04.10.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Friedrich,

in Beantwortung Ihrer o.g. Anfrage möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

### Zu 1. und 2.:

Der AZV Sachsen-Nord Dommitzsch (AZV), bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Dommitzsch und Trossin, ist gemäß § 45 Abs. 1 SächsKomZG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche erfüllt er die ihm übertragene Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Rahmen der Gesetze in eigener Zuständigkeit bzw. kommunaler Selbstverwaltung.

Für die Wirtschaftsführung des AZV gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts nach der SächsGemO, somit auch die Einnahmebeschaffungsgrundsätze gemäß § 73 Abs. 1 und 2 SächsGemO. Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der AZV von den Anschlussnehmern und sonstigen Pflichtigen Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte auf der Grundlage seiner Satzungen. Darüber hinaus werden, soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, entsprechend den Regelungen in der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben.

Neben dem Kostendeckungsgebot nach § 10 Abs. 1 SächsKAG hat der AZV gemäß § 73 Abs. 3 auch auf die wirtschaftlichen Kräfte seiner Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Die Abwassergebühren im Gebiet des AZV sind seit vielen Jahren auf dem gleichen niedrigen Niveau geblieben. Die aktuelle Gebührenkalkulation wurde im Jahr 2016 erstellt, welche sowohl die Vorkalkulation 2017-2018 als auch die Nachkalkulation 2012-2016 unter Berücksichtigung der Vorperiode beinhaltet. Die Nachberechnung ergab für alle Gebührentatbestände Unterdeckungen.

Gemäß § 10 Abs. 2 SächsKAG besteht für festgestellte Überdeckungen die Pflicht zum Ausgleich innerhalb der nächsten 5 Jahre, für die Behandlung von festgestellten Unterdeckungen wurde hingegen den Aufgabenträgern Ermessen eingeräumt.

An dieser Stelle hat der AZV sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend ausgeübt, dass er aufgrund der nach § 73 Abs. 2 SächsGemO zu beachtenden Vertretbarkeitsgrenzen diese

#### Landratsamt Nordsachsen

Hauptsitz:  
Schloßstraße 27  
04860 Torgau

#### Bankverbindung

Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17  
BIC: WELA3333

#### Internet

[www.landratsamt-nordsachsen.de](http://www.landratsamt-nordsachsen.de)  
[info@lra-nordsachsen.de](mailto:info@lra-nordsachsen.de)  
[poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de](mailto:poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de)

Kostenunterdeckungen nicht als Aufwand in die Gebührenkalkulation 2017-2018 eingestellt hat. Anderenfalls wären die Gebühren noch höher ausgefallen.

Mit dem Ziel der Schaffung größerer und wirtschaftlicher Zweckverbandsstrukturen hat das Landratsamt Nordsachsen und bereits zuvor das Landratsamt Torgau-Oschatz die Bemühungen des AZV unterstützt, mit einem wirtschaftlich gut aufgestellten Zweckverband, vorzugsweise dem Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien zu fusionieren bzw. von diesem aufgenommen zu werden. Diesbezüglich wurden in der Vergangenheit mehrere Arbeitsgespräche geführt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt war der ZV Torgau-Westelbien jedoch nicht bereit, in entsprechende konkrete Fusionsverhandlungen zu treten. Zudem wurden die oberen Rechtsaufsichtsbehörden befragt, inwieweit analog der früheren Verfahrensweise bei freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen auch für Zweckverbandsfusionen Bedarfszuweisungen bereitgestellt werden könnten. Dies wurde strikt verneint und für nicht notwendig erachtet.

Aufgrund der Vielzahl der abzuarbeitenden Aufgaben im Rahmen der Erfüllung der Abwasserentsorgung hat die Verbandsversammlung des AZV Sachsen-Nord Dommitzsch beschlossen, sich kurzfristig externer Hilfe zu bedienen.

Der AZV Sachsen-Nord Dommitzsch hat am 23.05.2017 die Vergabe der technischen Betriebsführung an die OEWA Wasser und Abwasser GmbH ab 01.06.2017 bis längstens 31.12.2018 als Interimslösung beschlossen. Es ist zu erwarten, dass durch die Erfahrung der OEWA die Aufgabenkomplexe im AZV effizienter gestaltet und somit langfristig die Kosten minimiert werden können. Das Ziel der Zusammenarbeit besteht in der Stabilisierung des AZV, welcher in die Lage versetzt wird, die wasserrechtlichen Anforderungen umzusetzen und die Gebührensätze in den nächsten Jahren zu stabilisieren.

Innerhalb des Zeitraums der Interimsbetriebsführung soll die Vergabe der Betriebsführung im Rahmen eines Vergabeverfahrens ordnungsgemäß vorbereitet werden.

Das Landratsamt Nordsachsen wird den AZV bei Bedarf im Rahmen der Rechtsaufsicht und insbesondere auch bei Fusionsverhandlungen weiter unterstützen, letztendlich unterliegt jedoch die Art der Erledigung der übertragenen Aufgaben im Rahmen der Gesetze der kommunalen Selbstverwaltung.

### Zu 3.:

Der Anschluss der OL Mahlitzsch an die Kläranlage Dommitzsch ist vom Abwasserbeseitigungspflichtigen, dem AZV Sachsen-Nord Dommitzsch, im Zuge der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) auf Basis einer Kostenvergleichsrechnung herausgearbeitet worden und im ABK des AZV auch so verankert.

Diese Maßnahme ist Bestandteil des am 26.11.2015 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen AZV Sachsen-Nord Dommitzsch und dem LRA Nordsachsen.

Die mit Stellungnahme vom 31.08.2015 erfolgte Bestätigung des ABK durch die untere Wasserbehörde schließt eine Prüfung der aufgestellten Kostenvergleichsrechnung nach den Leitlinien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für das Gesamtgebiet und auch für die einzelnen Ortsteile mit ein. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Kostenvergleichsrechnung war die Überleitung des Abwassers zur Kläranlage Dommitzsch aus ökologischer und auch aus ökonomischer Sicht die beste Lösung.

Grundsätzlich bleibt es dem Beseitigungspflichtigen überlassen, seine herausgearbeiteten Vorzugsvarianten vor Realisierung nochmals zu überprüfen. Zu berücksichtigen sind dabei alle bestehenden Randbedingungen. Im vorliegenden Fall ist insbesondere auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu verweisen und auf die Tatsache, dass eine dauerhaft dezentrale Lösung auch wegen nicht möglicher Förderung keine Alternative darstellt.

#### Zu 4.:

Das Unternehmen Vandemoortele verfolgt seit einer längeren Zeit die Sanierung und Erweiterung des Werkes in Dommitzsch. Durch die Stadt Dommitzsch wird das Unternehmen in seinen Bemühungen unterstützt.

Es fanden in den vergangenen Monaten mehrere Beratungen im Unternehmen statt, an welchen ich neben Vertretern der Wirtschaftsförderung unseres Hauses und der Bürgermeisterin der Stadt Dommitzsch teilnahm.

Die Stadt Dommitzsch hat gemeinsam mit der Gemeinde Elsnig eine neue öffentliche Verkehrsanbindung des Betriebsgeländes geplant, welche sich derzeit in der Umsetzung befindet. Der erste Bauabschnitt soll Ende des Jahres 2017 fertig sein. Die weiteren Bauabschnitte folgen 2018. Die komplette Fertigstellung und Nutzung ist Ende 2018 vorgesehen. Mit dieser Maßnahme (Kostenumfang ca. 1,2 Mio EUR) wird das Unternehmen zukünftig ohne Ortsdurchfahrt an das überörtliche Straßennetz angeschlossen.

Weiterhin verfolgt das Unternehmen die Sanierung wichtiger Betriebsteile. Bisher hat die Vandemoortele-Gruppe über 50 Mio EUR in den Standort Dommitzsch investiert und damit die Arbeitsplätze gesichert und auch ausgebaut.

Der Betriebsleiter führte gemeinsam mit der Amtsleiterin Wirtschaftsförderung mehrere Gespräche zur Förderung der weiteren vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen. Involviert wurden dabei die SAB und auch die Landesregierung. Weiterführende Gespräche werden im Oktober im Unternehmen erfolgen.

Aus der Sicht des Amtes für Wirtschaftsförderung besteht im Unternehmen nicht die Absicht der Abwanderung. Seitens des Betriebsleiters erfolgten in den Gesprächen keine negativen Anmerkungen zur Erhöhung der Abwassergebühren.

Gleichwohl kam in den Gesprächen zum Ausdruck, dass sich die Unternehmensführung eine deutliche Wertschätzung des unternehmerischen Engagements im ländlichen Raum wünsche. Diesem Wunsch zu entsprechen, dienen die gemeinsamen Initiativen der Landesregierung, des LRA und der Stadt Dommitzsch.

#### Zu 5.:

Mit Ihrer Anfrage nehmen Sie Bezug auf die Kanalbaumaßnahmen Mittelweg und Ausbau in Dommitzsch sowie Schmiedeberger Straße im OT Greudnitz zum Anschluss an die Kläranlage Dommitzsch. Diese waren Bestandteil im Haushaltsplan für das Jahr 2016.

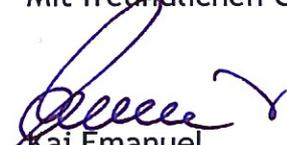
Die Ausreichung von Fördermitteln richtet sich nach den geltenden Förderrichtlinien, ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht in der Regel nicht.

Grundsätzlich erfolgt die Ausreichung in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen erst nach Fertigstellung einer Maßnahme, so dass die Vorfinanzierung vom AZV aus eigenen Mitteln oder mit Vorfinanzierungsdarlehen hätte gewährleistet werden müssen.

Im Rahmen des Haushaltsvollzugs kam es zu Liquiditätsengpässen, da andere Zahlungsverpflichtungen vordergründig zu bedienen waren. Die erforderlichen finanziellen Mittel für o.g. Maßnahmen standen zum damaligen Zeitpunkt nicht zur Verfügung.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheidet der Aufgabenträger über den Zeitpunkt der Investitionen und hat vorliegend nach Prüfung der Prioritäten die Realisierung o.g. Maßnahmen in die folgenden Haushaltsjahre verschoben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kai Emanuel